

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2492

vom 13. August 1991

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Kreisel", Bahnhof-/ Muttenger-/ Haupt- und Kirschgartenstrasse

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 27. August 1990 den obgenannten Bau- und Strassenlinienplan beschlossen. Der Beschluss wurde im Prattler Anzeiger Nr. 35 vom 31. August 1990 mit gleichzeitiger Anzeige der Frist für das fakultative Referendum veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 29. Oktober 1990 unbenutzt abgelaufen. Vom Referendum gegen den Bau des Kreisels aus finanzpolitischen Gründen wird das vorliegende Verfahren nicht betroffen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. bis 31. Oktober 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 39 vom 27. September 1990 und im Prattler Anzeiger Nr. 39 vom 28. September 1990 bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

- 1.
- 2.
- 3.

Die am 13. Dezember 1990 durchgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprache 1. Mit den übrigen Einsprechern kam keine Einigung zustande.

C. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 und 22. April 1991 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Bau- und

Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbe fugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt,

tigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inklusive Minderwerte und Inkonvenienzen) sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaus auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

IV.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Pläne und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die am 2. Januar 1990 erfolgte Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung ergab keine Einwände grundsätzlicher Art. Den Empfehlungen und Wünschen des Kantons hat die Gemeinde teilweise Rechnung getragen.

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan entsprang einem Postulat im Einwohnerrat mit der Forderung, die Verkehrsverhältnisse auf der Kreuzung Muttener-/ Bahnhofstrasse zu verbessern. Aufgrund des Ergebnisses eines Verkehrsgutachtens wurde unter Berücksichtigung des Fussgänger- und Fahrradverkehrs entschieden, aus verschiedenen Varianten das Projekt "Kreisel" weiterzuverfolgen. Dieses stützt sich auf folgende Zielsetzungen:

- Harmonisierung des Verkehrs
- Gewährleistung der Sicherheit von Fussgänger und Velofahrer durch Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit
- Schutz der Anwohner vor übermässigen Immissionen (Lärm, Abgase)

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

3. Unerledigte Einsprachen

3.1 [REDACTED]

Der Einsprecher wendet sich als Velofahrer grundsätzlich gegen den Kreisel, die Aufpflästerungen und die baulichen Massnahmen. Die damit verbundenen Unsicherheiten ergäben eine grosse Unfallgefahr.

Der Einsprecher ist nicht Eigentümer eines an den Kreisel angrenzenden oder durch diesen tangierten Grundstückes und wird damit nicht direkt betroffen. [REDACTED] ist deshalb gestützt auf § 6a, lit.a BauG nicht zur Einsprache befugt. Auf diese kann somit nicht eingetreten werden.

3.2 [REDACTED]

Die Einsprecherin wendet sich gegen das Projekt und ist nicht bereit, für die Verwirklichung eines Kreisels Land abzutreten.

Als Eigentümerin der Parzelle ■■■ ist die Einsprecherin direkt betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Auf diese ist somit grundsätzlich einzutreten.

Zur Begründung wird angeführt, eine Landabtretung würde den beliebtesten Aufenthalts- und Sitzplatz der Pensionäre empfindlich stören. Der Strassenlärm würde erheblich zunehmen, woran auch der vorgesehene Einbau einer Rabatte nichts ändere.

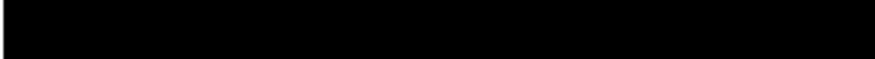
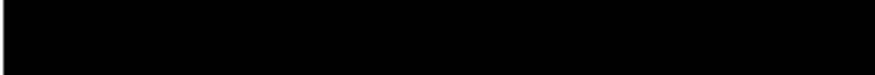
Zunächst wird ausdrücklich auf Abschnitt III der Erwägungen verwiesen. Im übrigen wird nur ein minimaler Teil (ca. 9 m²) der Abtretungsfläche von ca. 70 m² für den künftigen Fahrbahnbereich beansprucht. Die restliche Fläche wird für Fussgänger und als Grünrabatte ausgebildet. Im weiteren ist mit einer Zunahme des Strassenlärms nicht zu rechnen. Der Kreisel bewirkt eine Harmonisierung mit reduzierter Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs. Damit ist zu erwarten, dass sowohl die Schadstoffemissionen als auch die Lärmbelastung insgesamt abnehmen dürften. Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen hat keine merkliche Erhöhung des Strassenlärms zur Folge. Zudem können ersatzweise Bepflanzungen auf der Parzelle der Einsprecherin trotz Erstellung des Trottoirs vorgenommen werden. Einzelheiten sind im Rahmen des Bauprojektes abzuklären. Ferner sind auch neue Bäume im Bereich der Rabatten vorgesehen.

Aus diesen Gründen muss die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

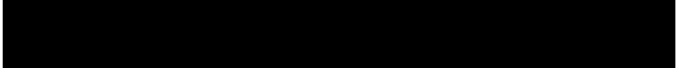
- ://: 1. Die Einsprache 3 gemäss Abschnitt B wird - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abgewiesen.
2. Auf die Einsprache 2 gemäss Abschnitt B kann mangels Einsprachebefugnis nicht eingetreten werden.

3. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 27. August 1990 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Kreisel" Bahnhof-/Muttenger-/ Haupt- und Kirschgartenstrasse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/BSP/45/0 versehenen Planexemplare.
5. Der Gemeinderat wird ersucht, den Strassennetzplan innert nützlicher Frist anzupassen.
6. Die Ziffer 3 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- 
- 

(beide eingeschrieben)

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)
- Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
- 
- 
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

